

## Zwischenbericht zum „Jobs Act“

Renzis Kampf

Rom – Die von der Regierung Renzi unter dem Namen „Jobs Act“ zusammengefassten arbeits- und sozialrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung der hohen Arbeitslosigkeit artikulieren sich in der praktischen Durchführung in zwei getrennten Eilverordnungen. Da ist zunächst das Arbeits- oder Beschäftigungsdekret („decreto lavoro“). Die Hauptpunkte dieses Dekretes (Nr. 34 vom 21. März 2014) betreffen die zeitlich begrenzten Arbeitsverträge ohne Angabe von Begründungen („contratti a causale“). Diese wurden im Dekret für eine Höchstlaufzeit von 36 Monaten und der Möglichkeit von acht Verlängerungen innerhalb dieser Höchstlaufzeit ohne irgendwelche Begründungen fixiert. Die Einschränkungen: Es muss sich immer um die gleiche Tätigkeit handeln, und diese Arbeitsverhältnisse dürfen pro Betrieb nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbeschäftigten ausmachen. Im erwähnten Dekret wurden insofern Lockerungen bei den Lehrverhältnissen eingeführt, als zunächst alte Bestimmungen betreffend die Pflicht zur Weiterbeschäftigung der Ausgelernten gänzlich abgeschafft wurde. Dieses Dekret hat bei der Behandlung im Parlament Änderungen erfahren (die Schlussabstimmung erfolgte am Mittwoch in der Kammer).

Über dieses Arbeitsdekret der Regierung gab es heftigste Kontroversen mit den Gewerkschaften, hauptsächlich mit der CGIL. Auf deren Druck hin wurden einerseits bei den befristeten Verträgen die Verlängerungsmöglichkeiten auf fünf reduziert. Andererseits wurde bei einer eventuellen Überschreitung der erwähnten 20-Prozent-Klausel im Senat bestimmt, dass in solchen Fällen keine Umwandlung in unbefristete Verträge stattfindet, sondern nur eine Geldstrafe zur Anwendung kommt. Bei der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung von ausgelernten Lehrlingen hat man sich in der parlamentarischen Diskussion darauf geeinigt, dass eine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung im Ausmaß von mindestens 20 Prozent nur in Betrieben mit über 50 Arbeitnehmern greift.

Bei der äußerst heftigen Diskussion im Parlament musste Premier Renzi auch aus den eigenen Reihen viel Kritik einstecken und konnte diese neuen Bestimmungen nur durch Rückgriff auf die Vertrauensfrage in trockene Tücher bringen. In der Abgeordnetenkammer stand die zweite Lesung bei Redaktionsschluss noch aus; sie muss bis zum 20. Mai abgeschlossen sein.

Auch die zweite Eilverordnung Renzis, welche hauptsächlich den Steuerbonus von 80 Euro monatlich betrifft (Dekret Nr. 66 vom 24. April 2014), hat für große Aufregung gesorgt. Dabei kam es Schüsse aus den eigenen Reihen auf den Premier. Höhepunkt dieses Widerstandes war, dass beamtete Fachleute einer Studiengruppe des Senates die finanzielle Deckung des 80-Euro-Rabatts, der dem Staat allein im Jahr 2014 an die zehn Milliarden Euro kosten dürfte, anzweifeln. Renzi weist dies unter Berufung auf seinen Wirtschaftsminister zurück, wird im Parlament aber beweisen müssen, dass effektiv eine finanzielle Deckung besteht.

Was die praktische Durchführung des Bonus angeht, hat die Einnahmehauptagentur zwischenzeitlich den Code für die steuerliche Kompensierung der den Arbeitnehmern monatlich zugestandenen Boni wie folgt bekannt gemacht: Code „1655“ mit der Bezeichnung „Rückholung vonseiten der Steuersubstituten der Beträge im Sinne des Artikels 1 des Dekretes Nr. 66 vom 24. April 2014“. (hw)